



OG RETTERATH

Bebauungsplan ‚Auf der Jeich‘

TEXTFESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)

Im Bebauungsplan ist als Art der baulichen Nutzung ein **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Allgemein zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Unzulässig sind:

1. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

Im Plangebiet ist die Zahl der Vollgeschosse mit **Z = II** festgesetzt

Höhe baulicher Anlagen

Gebäudehöhe max. 10,50 m.

Als unterer Maßbezugspunkt gilt:

a) Bei Erschließung von der Talseite her sowie bei Stielgrundstücken das höchste bergseitig an das Gebäude angrenzende natürliche Gelände.

b) ansonsten, die höchste an das Baugrundstück angrenzende erschließende Verkehrsfläche.



Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand und der Oberkante First (Gebäudehöhe) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.

Entsprechend dem Planeintrag müssen Gebäude mit:

- einseitigen Pultdächern,
- Flachdächern und flach geneigten Dächern zwischen 0°- 15°
- Tonnendächern oder Teiltonnendächern

eine um 2,0 m geringere Höhenbeschränkung einhalten und dürfen somit eine max. Gebäudehöhe von 8,5 m erreichen.

3. **Bauweise sowie Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**

Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangebiet ist die **offene** Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser.

4. **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist im Bebauungsplan auf **0,3** und die Geschößflächenzahl (GFZ) ist auf **0,6** festgesetzt.

5. **Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (5) BauNVO)**

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig, Die Garagenvorderkante muss einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten, sofern die Garageneinfahrt direkt zur Straße führt. Garagenseitenwände können in einem Abstand von mind. 3,0 m zur Straßenbegrenzung errichtet werden, sofern die Garagenzufahrt innerhalb der eigenen Hoffläche erfolgt. Ein Abstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie ist jedoch immer einzuhalten.

Stellplätze sind auch im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche (ohne Abstand zur Straßenbegrenzungslinie) zulässig.

6. **Nebenanlagen § 14 BauNVO**

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.

7. **Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)**

Pro Wohngebäude (Einzelhaus bzw. Doppelhaus) sind maximal 3 Wohnungen zulässig.



8. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

9. Flächen für Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

Zur Herstellung des Straßenkörpers notwendige Böschungen liegen grundsätzlich auf den angrenzenden privaten Grundstücken und sind bis in eine Tiefe von 3,0 m (gemessen ob Straßenbegrenzungslinie) zu dulden.

Zur Herstellung des Straßenkörpers notwendige Rückenstützen entlang der der Straßenbegrenzungslinien sind auf den angrenzenden privaten Grundstücken zu dulden.

10. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird mit der Zweckbestimmung „Fußweg“ bzw. „Wirtschaftsweg“ (WW) festgesetzt.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan

1. Gestalterische Festsetzungen § 88 Abs1 Nr. 1 LBauO

1.1. Einfriedungen

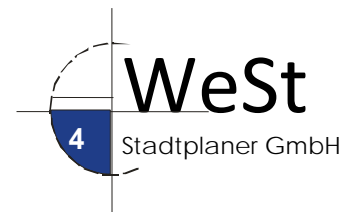
Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind in max. 1,5 Höhe über Geländeoberkante gebaute Erschließungsstraße zulässig. Maßbezugspunkt ist die Oberkante der ausgebauten Erschließungsstraße.

Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen richtet sich die Zulässigkeit von Einfriedungen nach der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung. An öffentliche Verkehrsflächen angrenzende Grundstückseinfriedungen bebauter Grundstücke sind nur als verputzte Mauern, Sichtmauerwerk oder Zäune aus Gabionen, Holz, Eisen oder Stahl oder als Kombination der o.g. Materialien auszuführen. Holz- und Metallzaune sind aus senkrechten Elementen zu erstellen. Ebenfalls zulässig sind Einfriedungen in Form von Hecken.

1.2. Zahl der Stellplätze und Garagen § 88 Abs1 Nr. 8 LBauO

Pro Wohneinheit sind mindestens 2,0 Stellplätze, Carports oder Garagen auf den privaten Baugrundstücken herzustellen. Für Gebäude mit Fremdenbeherbergung beträgt die Mindestanforderung 1,0 Stellplätze, Carports oder Garagen pro Ferienwohnung und pro Gästezimmer.

Alle Stellplätze müssen frei anfahrbar sein, also über eine eigene Zufahrt bzw. ausreichend dimensionierte Fahrgasse verfügen. Hintereinander liegende Stellplätze ohne



eigene freie Zufahrt werden nur als 1 Stellplatz angerechnet. Stellplätze vor Garagen werden nicht angerechnet.

Für sonstige zulässige Nutzungen ist die Höchstzahl der notwendigen Stellplätze gemäß Stellplatzverordnung Rheinland-Pfalz (Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (12 150 – 4533, Ministerialblatt Seite 231) vorzuhalten.

1.3. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 7 LBauO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch oder als Nutzgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft instand zu halten.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Soweit sie nicht als Zufahrt oder zur Gebäudeerschließung benötigt werden, sind die Vorgärten als Nutz- oder Ziergarten anzulegen.

C. Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen

1.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Ziff. 14 i.V.m § 20 BauGB)

Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

Gebäudezuwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind mit offenporigen Belägen (Rasenpflaster, Schotterrasen etc.) zu befestigen.

ORDNUNGSBEREICH D • Pflanzung einer Feldgehölzhecke

Im Ordnungsbereich D ist eine Feldgehölzhecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen zu pflanzen. Je 100 m² sind 2 Bäume II. Ordnung bzw. 2 Obstbäume und in jedem Fall 20 Sträucher zu setzen. Randlich der Gehölzhecke ist ein Krautsaum mit wechselnder Breite zwischen 1 und 2 m anzulegen. Der Krautsaum ist alle 2 Jahre unter Abtransport des Mahtguts nach Ende Juni zu mähen.

Artenauswahl (siehe Pflanzliste):

Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche; Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Feldrose, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Obstbäume: Gellerts Butterbirne, Hauszwetschge, Braune Leberkirsche, Apfel von Groncels.

ORDNUNGSBEREICH E – Entwicklung eines gestuften naturnahen Waldmantels mit vorgelagertem Krautsaum und Extensivwiese

Im Ordnungsbereich E ist ein gestufter naturnaher Waldmantel aus einheimischen und standortgerechten Arten zu entwickeln. Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren. Der Waldrand ist gestuft von einer Extensivwiese (Breite: ca. 15 m) und einem Krautsaum (wechselnde Breite zwischen 2 und 4 m), über einzelne und dichter werdende Strauchpflanzungen, Bäume II. Ordnung bis hin zum Laubwald mit den Bäumen 1. Ordnung anzulegen, wobei die Ränder mäandrierend auszubilden sind.



Artenauswahl (siehe Pflanzliste):

Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche, Mehlbeere, Wildapfel, Wildbirne, Aspe, Vogelkirsche, Eberesche; Sträucher: Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Feldrose, Hundrose, Schneeball.

1.2. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

ORDNUNGSBEREICH A • Randliche Eingrünung (Private Grünflächen)

Im Ordnungsbereich A ist eine Hecke aus standortgerechten heimischen Gehölzen zu pflanzen. Je 100 m² sind 2 Bäume II. Ordnung bzw. 2 Obstbäume und in jedem Fall 10 Sträucher zu setzen. Auf der dem Baugrundstück abgewandten Seite ist am Übergang in die offene Landschaft bei einer Pflanzstreifenbreite von 6 m ein ca. 1,5 m breiter Krautsaum zu entwickeln.

Artenauswahl (siehe Pflanzliste):

Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche; Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Feldrose, Hundrose, Schwarzer Holunder; Obstbäume: Gellerts Butterbirne, Hauszwetschge, Braune Leberkirsche, Apfel von Groncels.

ORDNUNGSBEREICH B • Gehölzpflanzung und Entwicklung einer Extensivwiese (Öffentliche Grünfläche)

Auf der öffentlichen Grünfläche im Ordnungsbereich B sind heimische standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Pro 100 m² Pflanzfläche sind 2 Laubbäume II. Größenordnung oder 2 Obstbäume und in jedem Fall 10 Sträucher zu setzen. Die übrige Fläche ist als Extensivwiese zu entwickeln.

Artenauswahl: Bäume II. Größenordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche; Sträucher: Schlehe, Roter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Feldrose, Hundrose, Schwarzer Holunder; Obstbäume: Gellerts Butterbirne, Hauszwetschge, Braune Leberkirsche, Apfel von Groncels.

1.3. Bepflanzung der Baugrundstücke

Mindestens 20 % der Baugrundstücksfläche sind entlang der hinteren Grundstücksgrenze mit heimischen standortgerechten Gehölzgruppen zu bepflanzen. Pro 100 m² Pflanzfläche sind 2 Laubbäume II. Größenordnung oder 2 Obstbäume und in jedem Fall 10 Sträucher zu setzen. Die im Plangebiet zeichnerisch festgesetzten Pflanzflächen werden auf die zu begrünenden Baugrundstücksflächen angerechnet.

Artenauswahl: siehe Ordnungsbereich A; detaillierte Pflanzliste

1.4. Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziff. 25b BauGB)

ORDNUNGSBEREICH C – Erhalt der Gehölzgruppen

Die im Ordnungsbereich C gekennzeichneten Gehölzgruppen an den Böschungskanten sind durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu sichern und durch fachgerechte Schnittpflege dauerhaft zu erhalten. Die Gehölze sind bei Verlust durch Gehölze gleicher Art zu ersetzen.



1.5. Zuordnung landespflegerischer Maßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)

Den Eingriffen durch die Versiegelung auf den privaten Baugrundstücken wird die Maßnahme außerhalb des Plangebiets auf den Flurgrundstücken Nr. 136/ 3 und 137/ 3 der Flur 2 der Gemarkung Retterath (0,46 ha) (Ordnungsbereich E) zugeordnet.

Den Eingriffen durch die Erschließungsstraßen werden die Gehölzpflanzung zzgl. der Entwicklung einer Extensivwiese im Ordnungsbereich B (0,03ha), die Pflanzung von Straßenbäumen (0,02 ha) und die Maßnahmen außerhalb des Plangebiets auf dem Flurgrundstück Nr. 134/19 in der Flur 1 der Gemarkung Retterath (0,12 ha bewertete Kompensationsfläche) (Ordnungsbereich D) zugeordnet.

2. Pflanzliste

Pflanzenlisten

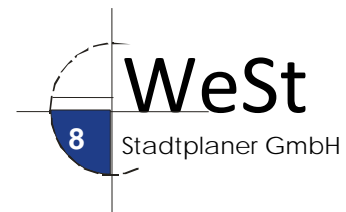
| Liste „A“ - Bäume I. Ordnung | | Liste „B“ - Bäume II. Ordnung | |
|----------------------------------|----------------------|--|---------------------------------------|
| <i>Acer pseudoplatanus</i> | Bergahorn | <i>Acer campestre</i> | Feldahorn |
| <i>Acer platanoides</i> | Spitzahorn | <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Quercus petraea</i> | Traubeneiche | <i>Juglans regia</i> | Walnußbaum |
| <i>Tilia cordata</i> | Winterlinde | <i>Prunus avium</i> | Vogelkirsche |
| <i>Tilia platyphylloscordata</i> | Sommerlinde | <i>Salix caprea</i> | Salweide |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | Esche | <i>Sorbus aucuparia</i> | Eberesche |
| | | <i>Sorbus torminalis</i> | Elsbeere |
| | | <i>Juglans regia</i> | Walnußbaum |
| | | <i>Prunus padus</i> | Traubenkirsche |
| | | <i>Populus tremula</i> | Zitterpappel |
| Liste „C“ - Sträucher | | Liste „D“ - Schling- und Kletterpflanzen | |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Blutroter Hartriegel | <i>Clematis i. A.</i> | Waldrebe |
| <i>Corylus avellana</i> | Hasel | <i>Fallopia aubertii</i> | Knöterich |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Weißdorn | <i>Hedera helix</i> | Efeu |
| <i>Euonymus europaeus</i> | Pfaffenhütchen | <i>Hydrangea petiolaris</i> | Kletterhortensie |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Heckenkirsche | <i>Lonicera i. A.</i> | Heckenkirsche (klet- ternde Arten) |
| <i>Rhamnus catharticus</i> | Kreuzdorn | <i>Parthenocissus i. A.</i> | Wilder Wein |
| <i>Rosa canina</i> | Hundsrose | <i>Vitis coignetiae</i> | Wilder Wein |
| <i>Rosa tomentosa</i> | Filzrose | <i>Vitis cult.</i> | Weinrebe |
| <i>Salix caprea</i> | Salweide | <i>Wisteria i. A.</i> | Blauregen |
| <i>Salix purpurea</i> | Purpurweide Holunder | (oder Sorten aus den vorgenannten Arten) | |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder | | |
| <i>Viburnum opulus</i> | Gemeiner Schneeball | | |
| Liste „E“ - Obstgehölze | | | |
| Apfelsorten: | | | |
| Baumanns Renette | Goldpramäne | Landsberger Renette | |



| | | | |
|---|--------------------------------------|--------------------------------|---------------------|
| <i>Bittenfelder Sämling</i> | Grafensteiner | Ontario | |
| <i>Bohnapfel</i> | Jakob Fischer | Winterrambour | |
| <i>Boskoop</i> | Jakob Lebel | Zuccalmaglios Renette | |
| <i>Danziger Kantapfel</i> | Kaiser Wilhelm | | |
| <i>Birnsorten:</i> | | | |
| <i>Alexander Lucas</i> | Gellerts Butterbirne | | |
| <i>Clapps Liebling</i> | Gute Luise | | |
| <i>Conference</i> | Vereinsdechantbirne | Williams Christ | |
| zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Arten: Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Walnuß sowie Süßkirsche und Wildobstarten (wie Wildapfel, Wildbirne, Speierling, Elsbeere, Mispel) | | | |
| Liste „F“ – Heckenpflanzen für Formhecken | | | |
| <i>Acer campestre</i> | Feldahorn | <i>Fagus sylvatica</i> | Buche |
| <i>Berberis i. A.</i> | Sauerdorn (nur grünblättrige Sorten) | <i>Ligustrum vulgare i. S.</i> | Liguster, Rainweide |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche | <i>Viburnum opulus</i> | Schneeball |
| <i>Cornus sanguinea</i> | Blutroter Hartriegel | | |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Weißdorn | | |

D. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften

- Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW (M), DWA -M 162 und FGSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollten Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes in der Örtlichkeit mit dem Kreiswasserwerk abgestimmt werden.
- Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Sollten bei zukünftigen Bauvorhaben Indizien für Bergbau auftreten, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.
- Die einschlägigen Regelwerke sind bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020 DIN EN 1997-1 und 2, DIN 1054) zu beachten.
Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.
- Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB -



Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (Im Internet unter: http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_28_2_009_Stand_05.2011.pdf) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

6. Hinsichtlich der Befahrbarkeit der Straßen mit Müllfahrzeugen ist die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen -RASt-, Ausgabe 2006 zu beachten.
7. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.
8. Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung von Bodenaushub gemäß den Vorgaben der LAGA erfolgt. Demnach sind künstliche Auffüllungen sowie der Wiedereinbau von Erdmassen fachlich zu begleiten.
10. Wenn bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
11. Der Einsatz von Klima-, Kühl-Wärme-Pumpen, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken ist nur zulässig, wenn an den benachbarten Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet zur Nachtzeit (40 dB(A)) eingehalten werden. Beim Nachweis der Zulässigkeit, z.B. im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ des LAI vom 28.08.2013 heranzuziehen.
12. Baumschutz: Finden Baumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen statt, so sind diese in jeder Phase der Baudurchführung durch Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 189 20 zu schützen.
13. Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers
Das auf den Baugrundstücksflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist dort selbst in Mulden zurückzuhalten bzw. zu versickern. Es werden 4 - 5 m³ je 100 m² versiegelter Fläche als Muldenvolumen empfohlen. Zusätzlich wird dringend empfohlen, das unbelastete Dachwasser dezentral in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiter zu verwenden. Die Zisternen sind so zu bemessen, daß je 100 m² versiegelte Grundstücksfläche 4 - 5 m³ Behältervolumen zur Verfügung stehen.

Retterath, den _____.2021

Ortsgemeinde Retterath

Kamenz DS
(Eckhard Kamenz, Ortsbürgermeister)